

Satzung des Schachclub Bad Nauheim

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 24. April 1980 gegründete Verein führt den Namen Schachclub Bad Nauheim
- (2) Er soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Friedberg/Hessen) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Als Zustelladresse des Vereins gilt die Anschrift des Vorsitzenden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung, sowie die Verbreitung des Schachspiels und dessen Ausübung als sportliche Disziplin.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes, durch die Teilnahme an Meisterschaften aller Art und durch Hinführen der Jugend zum Schach verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe von Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre,
 - ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei schachsportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, kann aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende (30.06. oder 31.12.) zulässig und muss dem Vorstand spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein oder die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied an den Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss, diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss rückgängig machen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (9) Wenn ein Mitglied der Aufforderung zur Zahlung der Beiträge trotz Mahnung nicht nachkommt oder wenn er sich durch Verlegung seines Wohnsitzes der Mahnung entzieht, kann er durch Beschluss des Vorstandes ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (10) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende der laufenden, in der Beitragsordnung festgelegten Abrechnungsperiode zur Beitragszahlung verpflichtet. Alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben nach dem Ausscheiden bestehen.
- (11) Die Beendigung der Mitgliedschaft beendet gleichzeitig die Amtszeit sämtlicher Ämter und Positionen, die das Mitglied vor Beendigung der Mitgliedschaft innehatte. Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe des bei der Aufnahme zu entrichtenden Eintrittsgeldes sowie die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch eine **Beitragsordnung** geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (2) Die Mitglieder wählen den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 4 verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder haben das Spielmaterial und sonstiges Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und den Anweisungen des Vorstands zu folgen.
- (6) Mitglieder können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (9) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Zuhörer mit Rederecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen.
- (10) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (11) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. Ausschüsse oder gewählte Gremien

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Turnierleiter
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Webmaster

- (1) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Verschiedene Ämter des Vorstandes können in einer Person vereinigt sein, jedoch kann der Vorsitzende nicht gleichzeitig das Amt des zweiten Vorsitzenden und nicht das Amt des Schatzmeisters bekleiden. Ebenfalls kann der zweite Vorsitzende nicht das Amt des Schatzmeisters bekleiden. Alle anderen Ämterkombinationen sind zulässig.
- (5) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Ebenso kann er eine Turnierordnung erlassen, welche für Vereinsturniere verbindlich ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des nicht geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterzeichnen vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung beziehungsweise dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern die Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur den Antrag beziehungsweise den Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge stellen oder die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (8) Bei Beginn der Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (9) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Schachbundes, des Hessischen Schachverbandes und des Schachbezirkes Frankfurt ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Empfänger mit Adresse, Namen der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Schachbezirk 5 Frankfurt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein beziehungsweise den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20. April 2018 in Bad Nauheim-Schwalheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Alle zuvor gefassten Beschlüsse bleiben unter sinngemäßer Anwendung dieser Vereinssatzung weiterhin bestehen.

Gründungsmitglieder

Name	Adresse und Geburtsdatum	Unterschrift
Steffen Will	Ostendstraße 2 61231 Bad Nauheim * 11.04.1963	
Georg-Ulrich Kretner	Gutenbergstr. 2 61231 Bad Nauheim * 09.11.1959	
Norbert Nagel	Raiffeisenstr. 19 35519 Rockenberg * 26.06.1963	
Sven Völkel	Theresienstraße 5 61231 Bad Nauheim * 02.03.1979	
Hans-Jürgen Plötz	Konitzkyweg 3a 61231 Bad Nauheim * 14.02.1959	
Michael Geiger	Luisenstrasse 14 61231 Bad Nauheim * 07.01.1975	
Edgar Richter	Hochwaldstrasse 40 61231 Bad Nauheim * 29.11.1941	